GESCHÄFTSORDNUNG DES VORSTANDS DER ENERGIEGENOSSENSCHAFT MARBURG-BIEDENKOPF EG

Gemäß § 14 Abs. 2 Buchstabe b der Satzung gibt sich der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat in Ergänzung der Bestimmungen der §§ 13 – 16 der Satzung die nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1 Leitung der Genossenschaft

Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und dieser Geschäftsordnung.

§ 2 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Vorstands umfasst alle erforderlichen sachlichen und personellen Maßnahmen, die dem Förderungszweck und der Erfüllung der in der Satzung festgelegten Aufgaben dienen. Auf die langfristige Sicherung dieser Ziele sind alle Maßnahmen und Entscheidungen des Vorstands auszurichten. Auf eine planmäßige Gestaltung und rationelle Abwicklung des Geschäftsbetriebes und die Einrichtung eines geeigneten Risikomanagementsystems ist zu achten.

§ 3 Vertretung

- (1) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 2. Alternative BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtsgeschäften, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
- (2) Gehören dem Vorstand nur ehrenamtliche Mitglieder an, so erfolgt die gesetzliche Vertretung durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter (soweit beide gewählt sind). Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden und seines Stellvertreters haben weitere Vorstandsmitglieder mitzuwirken.
- (3) Gehören dem Vorstand ein hauptamtliches und ein oder mehrere ehrenamtliche Mitglieder an, so erfolgt die gesetzliche Vertretung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter und durch das hauptamtliche Vorstandsmitglied. Im Verhinderungsfalle haben andere Vorstandsmitglieder mitzuwirken.
- (4) Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Genossenschaft kann Prokura erteilt werden. Eine Prokura darf nur in der Weise erteilt werden, dass der Prokurist nur zusammen mit einem Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt ist (gemischte Gesamtprokura).

(5) Für bestimmte Geschäfte oder Arten von Geschäften kann einzelnen Vorstandsmitgliedern, Mitarbeitern oder anderen Personen Vollmacht erteilt werden. Die Vollmacht muss dem Umfang nach bestimmt sein; sie soll schriftlich erteilt werden und muss festlegen, ob die Erklärungen allein oder nur zusammen mit einzelnen Vorstandsmitgliedern oder mit anderen Bevollmächtigten abgegeben werden können.

§ 4 Gesamtverantwortung, Geschäftsverteilung und Zusammenarbeit im Vorstand

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind zu vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflichtet. Sie tragen in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für die Leitung der Genossenschaft.
- (2) Hat der Vorstand kein hauptamtliches Mitglied, so kann vom Vorstand mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats ein Geschäftsführer bestellt werden. Der Vorstand hat eine Stellenbeschreibung für den Geschäftsführer zu erstellen sowie einen schriftlichen Dienstvertrag mit ihm abzuschließen.
- (3) Hat der Vorstand nur ein hauptamtliches Mitglied, so führt dieses die laufenden Geschäfte der Genossenschaft. Das hauptamtliche Vorstandsmitglied hat bei seiner Tätigkeit alle in dieser Geschäftsordnung für den Vorstand enthaltenen Pflichten und Grundsätze zu erfüllen bzw. zu beachten.
- (4) Hat der Vorstand mehr als ein hauptamtliches Mitglied, so ist vom Vorstand nach Anhörung des Aufsichtsrats ein Geschäftsverteilungsplan aufzustellen, der eines einstimmigen Beschlusses im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Die Geschäftsverteilung muss nach sachlichen Gesichtspunkten erfolgen und soll die Zusammengehörigkeit von Arbeitsgebieten berücksichtigen. Auf der Grundlage des Geschäftsverteilungsplans ist jedes Vorstandsmitglied vorrangig für sein Arbeitsgebiet verantwortlich, ohne dass sich dadurch an der gesetzlichen Gesamtverantwortung des Vorstands etwas ändert.
- (5) Entscheidungen im Vorstand bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung; § 16 der Satzung ist zu beachten. Die Protokolle sind in den Geschäftsräumen der Genossenschaft aufzubewahren. Einer Beschlussfassung bedarf es nicht, soweit nach der Geschäftsverteilung die Zuständigkeit einzelner Vorstandsmitglieder gegeben ist. In dringenden Fällen kann auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch entsprechende Fernkommunikationsmedien ein Beschluss gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Ist bei Eilbedürftigkeit eine Beschlussfassung im Vorstand nicht möglich, haben die entscheidenden Vorstandsmitglieder den Gesamtvorstand unverzüglich zu unterrichten und den Beschluss nachzuholen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, den Vorstand über wesentliche, die Belange der Genossenschaft berührende Vorgänge unverzüglich zu unterrichten. Sie sind berechtigt, in Vorstandssitzungen jederzeit voneinander Auskunft über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen.

(7) Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht und die Pflicht, Fehler und Mängel der Geschäftsleitung im Vorstand zur Sprache zu bringen und, wenn sie nicht alsbald beseitigt werden, den Aufsichtsrat in Kenntnis zu setzen.

§ 5 Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Arbeit des Vorstands. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Er beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie.
 - b) Er hat für den Abschluss schriftlicher Dienstverträge mit dem Geschäftsführer und den leitenden Angestellten (Zweigstellenleiter, Abteilungsleiter) und für eine klare Regelung von deren Befugnissen zu sorgen.
 - c) Er weist alle Belege über Zahlungen oder Gutschriften an den Geschäftsführer, die sich aus dem Dienstverhältnis und der Reisekostenordnung sowie der Abrechnung über Auslagen für Geschäftsfreunde usw. ergeben, zur Zahlung an und prüft deren Übereinstimmung mit den Vorstandsbeschlüssen und dem Dienstvertrag.
- (2) Die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden gehen für die Dauer seiner Verhinderung auf den stellvertretenden Vorsitzenden über.
- (3) Soweit kein Vorsitzender gewählt ist, legt der Vorstand per Beschluss fest, wer die Vorstandsarbeit koordiniert.

§ 6 Vorstandssitzungen

Für die Vorstandssitzungen gilt folgendes:

- (1) Der Geschäftsführer, der nicht dem Vorstand angehört nimmt an den Vorstandssitzungen teil, sofern nicht der Vorstand im Einzelfall ein anderes beschließt. Die Teilnahme ist nicht mit einem Stimmrecht verbunden.
- (2) In den Sitzungen sind in regelmäßigen Zeitabständen insbesondere zu behandeln:
 - a) Mitgliederbewegung, Personal- und Geschäfts- sowie Bestandsentwicklung
 - b) Die Vermögens- und Ertragslage der Genossenschaft
 - c) Bemerkenswerte Forderungen und beachtenswerte Verbindlichkeiten
 - d) Grundsätze der Preisgestaltung inkl. der Grundsätze der Preiskalkulation

(3) Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds ist in der Niederschrift das Abstimmungsergebnis namentlich festzuhalten.

§ 7 Sorgfaltspflicht, Verschwiegenheitspflicht und Haftung

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer T\u00e4tigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Gesch\u00e4ftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. \u00dcber vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Gesch\u00e4ftsgeheimnisse, die ihnen durch die T\u00e4tigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben die Vorstandsmitglieder auch nach ihrem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Die Vorstandsmitglieder dürfen Kenntnisse, die sie bei ihrer Vorstandstätigkeit erhalten, nicht dazu benutzen, um sich Sondervorteile zu verschaffen. Vorstandsmitglieder haben nach ihrem Ausscheiden in ihrem Besitz befindliche Unterlagen und sonstige Gegenstände aus der Zeit ihrer Amtsführung unverzüglich und vollständig an die Genossenschaft herauszugeben.
- (3) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet (§ 34 GenG).

§ 8

Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand hat im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit den Aufsichtsrat bei der Erfüllung seiner Überwachungspflichten zu unterstützen und dem Aufsichtsrat, seinen Ausschüssen oder Beauftragten die in der Satzung vorgesehenen Berichte, Nachweise und Auskünfte zu geben.
- (2) In Fällen, in denen eine Mitteilung des Vorstands an den Aufsichtsrat außerhalb von Sitzungen erfolgen soll, ist diese an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung an seinen Stellvertreter zu richten.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, in den durch die Satzung vorgeschriebenen Fällen gemeinsam mit dem Aufsichtsrat zu beraten. Zu den in § 19 der Satzung genannten Grundsätzen der Geschäftspolitik gehören insbesondere:
 - a) Festlegung von lang- und mittelfristigen Unternehmenszielen
 - b) Investitions- und Finanzierungspläne für Bauvorhaben und Einrichtungen größeren Umfangs
 - c) Grundsätze für die Aufnahme und Gewährung von Krediten

- d) Allgemeine Geschäftsbedingungen
- e) Richtlinien für die Pflege der Beziehungen zu Mitgliedern und Kunden,
- f) Grundsätze für die Förderung und die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter.

§ 9 Geschäftsbetrieb

- (1) Der Geschäftsbetrieb hat dem in der Satzung festgelegten Gegenstand des Unternehmens zu entsprechen. Andere Geschäfte dürfen nur zur Förderung der Zweckgeschäfte betrieben werden.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Gegenstands des Unternehmens die Grundsätze der Einkaufs-, Produktions-, Verkaufs- und Marktpolitik einschließlich Kalkulation und Preisgestaltung festzusetzen und Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zu erlassen.
- (3) Im Rahmen des Gegenstands des Unternehmens und der unternehmerischen Zielsetzung hat der Vorstand die Geschäftsbeziehungen zu pflegen und auszubauen sowie für eine ausreichende Beratung und Betreuung der Mitglieder und Kunden zu sorgen. Bei der Festlegung der Auszahlungen an die Erzeuger hat er die Absatzsituation und die Kostenbelastung der Genossenschaft zu berücksichtigen.

§ 10 Kreditgewährung

- (1) Innerhalb der von der Generalversammlung nach § 49 GenG beschlossenen Beschränkungen setzt der Vorstand in eigener Verantwortung die individuellen Kreditgrenzen fest. Dabei sind Kreditwürdigkeit und Kreditfähigkeit sorgfältig zu prüfen.
 - § 49 GenG gilt für Kredite aller Art; gleichgültig, ob ungesichert oder gesichert und welcher Art die Sicherheiten sind insbesondere Gelddarlehen, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Zahlungsziele, Stundungen, Anzahlungen und Vorauszahlungen, Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen für Dritte, übernommene Darlehensforderungen, Akzeptkredite, Diskontierung von Wechseln und Schecks.

Sämtliche Forderungen an Kreditnehmer, deren Vermögen wirtschaftlich als eine einheitliche Haftungsmasse für die Genossenschaft anzusehen ist, gelten als ein Kredit. Hierzu zählen insbesondere:

- Ehegatten und minderjährige Kinder, natürliche bzw. juristische Personen und dritte Personen, die für Rechnung dieser Personen handeln,

- Personengesellschaften und deren persönlich haftende Gesellschafter,
- verbundene Unternehmen in Sinne des § 290 Abs. 1 und 2 HGB.
- (2) Ist nach dem Beschluss der Generalversammlung die Zustimmung des Aufsichtsrats notwendig, ist diese vor der Kreditgewährung einzuholen.

Hat der Vorstand mehr als ein hauptamtliches Mitglied, so soll die Zuständigkeit für die Bewilligung von Krediten innerhalb des Vorstands im Geschäftsverteilungsplan geregelt werden. Soweit hiernach einzelne Vorstandsmitglieder zuständig sind, ist durch Vorstandsbeschluss festzulegen, in welchen Fällen der Gesamtvorstand zu unterrichten ist.

- (3) Die Gewährung von Krediten oder anderweitiger wirtschaftlicher Vorteile besonderer Art an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie an deren Ehegatten und minderjährige Kinder sowie an Dritte, die für Rechnung einer dieser Personen handeln, bedarf der einstimmigen Beschlussfassung des Vorstands und der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (4) Über alle Kredite und in diesem Zusammenhang getroffenen Vereinbarungen sollen schriftliche Unterlagen erstellt werden, die jederzeit eine ausreichende Nachprüfbarkeit gewährleisten.

§ 11 Personalwesen

- (1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft als Arbeitgeber gegenüber allen Mitarbeitern. Mit jedem Mitarbeiter ist grundsätzlich eine schriftliche Vereinbarung über das Arbeitsverhältnis zu treffen.
 - Der Vorstand hat für die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter zu sorgen. Dabei soll er sich der genossenschaftlichen Bildungseinrichtungen bedienen.
- (2) Durch Vorstandsbeschluss kann bestimmt werden, dass ein Vorstandsmitglied bzw. der Geschäftsführer für Personalfragen zuständig ist. Diesem können insbesondere die Einstellung und Entlassung, die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter, die Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat, ferner die Beachtung der arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen und tariflichen Bestimmungen sowie der Unfallverhütungsvorschriften übertragen werden.
- (3) Soweit es sich um Anstellungsverträge, Gehaltsvereinbarungen, Änderungen des Arbeitsbereiches und Entlassungen leitender Mitarbeiter handelt, bedarf es eines vorherigen Vorstandsbeschlusses.

§ 12 Organisation, Rechnungswesen und Kontrollen

- (1) Der Vorstand hat die Betriebsorganisation und das innerbetriebliche Informationswesen so einzurichten, dass ein wirksames internes Kontrollsystem geschaffen wird. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass unter Wahrung des Wirtschaftlichkeitsprinzips ein hohes Maß an Sicherheit in den Betriebsabläufen entsteht und die Genossenschaft vor Verlusten jeglicher Art geschützt wird. Dazu gehört erforderlichenfalls auch eine funktionsfähige interne Revision.
- (2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Buchführung den gesetzlichen, insbesondere den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften entspricht. Das sonstige Rechnungswesen (Kostenrechnung, Planung, Statistiken) ist an den betrieblichen Belangen auszurichten. Die Unterlagen des Rechnungswesens sind unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen geordnet und gesichert aufzubewahren.
- (3) In regelmäßigen Abständen sollen Zwischenabschlüsse und Ergebnisvorschaurechnungen erstellt und beraten werden.
- (4) Ergibt sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz, einer Zwischenbilanz oder aus einem sonstigen Anlass, dass mit einem Verlust zu rechnen ist, so ist der Vorstand verpflichtet, unverzüglich den Aufsichtsrat von den getroffenen Feststellungen und den eingeleiteten Maßnahmen zu unterrichten. Ist der Verlust nicht durch die Rücklagen und die Hälfte des Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben gedeckt, so hat der Vorstand den Prüfungsverband zu benachrichtigen; kann der Verlust nicht kurzfristig beseitigt werden, so hat der Vorstand unverzüglich die Generalversammlung einzuberufen und ihr den Verlust anzuzeigen (§ 33 Abs. 3 GenG).

§ 13 Risikomanagementsystem

- (1) Der Vorstand hat für die Geschäftsbereiche ein geeignetes Risikomanagementsystem einzurichten.
- (2) Zu diesem Zweck hat er laufend mögliche Risikopotentiale mit ausreichender Dokumentation zu ermitteln, sie zu analysieren und zu bewerten, sowie notwendige/geeignete Maßnahmen zur Risikobewältigung zu ergreifen.
- (3) Der Vorstand muss, soweit ein Lagebericht aufzustellen ist, in diesem bestandsgefährdende Risiken sowie Risiken mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens, Risiko- und Ertragslage darstellen.

§ 14 Zusammenarbeit mit dem Prüfungsverband

Der Vorstand ist zur Zusammenarbeit mit dem Prüfungsverband verpflichtet. Er hat insbesondere:

- a) die gesetzlichen Prüfungen so vorzubereiten, dass sie rationell und wirtschaftlich durchgeführt werden können,
- b) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem Verband hierüber zu berichten,
- c) die Jahresabschluss-Unterlagen, die Einladung zur Generalversammlung, die Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig zu übermitteln.
- d) die Satzung des Prüfungsverbandes zu beachten,
- e) an den Mitgliederversammlungen sowie den Informations- und Schulungstagungen des Prüfungsverbandes nach Möglichkeit teilzunehmen.

§ 15 Nebentätigkeiten und Beteiligungen

Hauptamtliche Vorstandsmitglieder dürfen neben ihrem Amt eine entgeltliche Tätigkeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Aufsichtsrats ausüben. Tätigkeiten jedweder Art für wirtschaftliche Unternehmen, die mit der Genossenschaft in Geschäftsverbindung oder im Wettbewerb stehen, sowie eine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung an derartigen Unternehmen, sind nicht gestattet.

§ 16 Anerkennung der Geschäftsordnung

Jedes Vorstandsmitglied hat diese Geschäftsordnung durch Unterschrift anzunehmen.

gez. alle Vorstandsmitglieder